

Beschluss des Landrats vom 29.11.2018

Nr. 2362

11. Sicherung der Ruine Farnsburg 2018/755; Protokoll: mf

Kommissionspräsident **Christoph Hänggi** (SP) verweist auf die Vorlage 2018/755, welche auf einem Landratsbeschluss von 2007 basiert – eine längere Geschichte. Es geht um ein umfassendes Konzept zum Umgang mit und zur Sanierung von Burgen und Ruinen im Kanton Basel-Landschaft. Heute geht es um einen Verpflichtungskredit für die Renovation der Ruine Farnsburg. Bereits saniert wurden die Ruine Homburg und die Ruine Pfeffingen. Nun soll die Ruine Farnsburg – eine der grössten Burgruinen der Nordwestschweiz und ein kulturgeschichtliches Denkmal von nationaler Bedeutung – saniert werden. In den 1930er-Jahren hat der Kanton Basel-Landschaft die Verpflichtung für den Unterhalt der sich in Privateigentum befindlichen Ruine übernommen. 2001 bis 2003 wurde bereits die Vorburg saniert. 2013 folgte die dringliche Sicherung des Ostteils der Schildmauer. Nun stehen weitere Arbeiten an, um die Schäden zu beheben, die teilweise ein gravierendes Ausmass angenommen haben. Die Sanierung hat das Ziel, das vorhandene Mauerwerk zu sichern und zukünftigen Schäden so weit wie möglich vorzubeugen. Die Anlage soll dem Publikum wieder vollständig zugänglich gemacht werden. Die Gesamtkosten für die Sanierung betragen CHF 5,11 Mio.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 1. November 2018 beraten. Die Kommission liess sich über die Besitzverhältnisse orientieren. Die Ruine Farnsburg befindet sich in Privatbesitz; der Kanton Basel-Landschaft ist aber verpflichtet, für die Sicherung und Erhaltung des Kulturdenkmals zu sorgen. Die Kommission wollte wissen, ob es für die Unterhaltsverpflichtung eine Gegenleistung gebe. Für kantonseigene Burgen sei der Kanton direkt verantwortlich, für Burgen im Privateigentum werden individuelle Lösungen gesucht, antwortete die Verwaltung. Es wäre eine zu grosse Bürde für eine Privatperson, eine Burg sanieren zu müssen. Als Gegenleistung muss die Ruine zugänglich sein und zugänglich bleiben. Dafür werden Swisslos-Gelder eingesetzt oder von Fall zu Fall geschaut, was gemacht werden kann. Die Vereinbarung zum Unterhalt der Ruine Farnsburg stammt aus dem Jahr 1935 und hält auch fest, dass die Burg öffentlich zugänglich ist und auch immer sein wird.

Die Verwaltung führte weiter aus, bei den geplanten Beiträgen Dritter in der Höhe von CHF^o1,281 Mio. handle es sich um Bundesgelder. Dieser Betrag wird dem Kanton Basel-Landschaft zufließen, sobald das Projekt läuft. Die Ruine Farnsburg ist seitens des Bundes als Bauwerk von nationaler Bedeutung (A-Objekt) eingestuft.

Die Kommission war sich einig, dass der Ruine Farnsburg als bedeutsames Baselbieter Kulturgut Sorge getragen werden muss. Die Ruine ist nicht nur ein beliebtes Ausflugsziel für Familien, sondern auch für Schulklassen aus der Region. In den letzten Jahren war der Besuch der Ruine Farnsburg jedoch infolge der Sicherheitsmassnahmen wegen Mauerschäden nur noch eingeschränkt möglich. Diese Schäden sollen mit dem gesprochenen Verpflichtungskredit behoben werden. Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Titel und Ingress, Ziff. 1 – 4

Kein Wortbegehren.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

://: Mit 75:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

***Landratsbeschluss
betreffend Sicherung der Ruine Farnsburg***

vom 29. November 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Für die Sicherung der Burgruine Farnsburg für die Jahre 2019–2022 wird eine neue und einmalige Ausgabe von CHF 5'115'000 bewilligt.*
 - 2. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Hochbau, vom April 2018, Indexstand: 98.1 (Basis Oktober 2015 = 100) werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.*
 - 3. Die Folgekosten von jährlich CHF 12'000 ab 2023 zu Lasten Erfolgsrechnung werden zur Kenntnis genommen.*
 - 4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen gemäss § 31 Absatz 1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.*
-